



**Satzung zur Durchführung von Wahlen für die Vertretung der Studierenden  
in den Landesstudierendenrat  
an der Hochschule für Fernsehen und Film München  
vom 27. Februar 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl S 414) geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S 709) erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF) folgende Satzung:

Vorbemerkung: Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in der weiblichen und männlichen Form aufgeführt. Selbstverständlich sollen Personen des dritten Geschlechts mit angesprochen werden. Eine eigene Bezeichnung wurde nicht aufgenommen, da es aktuell noch keine allgemein anerkannte Formulierung gibt. Bei einer Überarbeitung dieser Satzung wird diese Sachlage überprüft.

**§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Satzung gilt für die Wahlen der Vertretung von Studierenden in den Landesstudierendenrat gem. Art. 28 Abs. 1 S. 3 BayHIG. <sup>2</sup>Die Hochschule hat im Landesstudierendenrat eine Stimme.

**§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes gewählte Mitglied des studentischen Konvents.

### **§ 3 Anzahl der Vertreter\*innen und Amtszeit**

- (1) <sup>1</sup>Gewählt werden maximal zwei Vertreter\*innen zuzüglich ein\*e Ersatzvertreter\*in. <sup>2</sup>Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des studentischen Konvents.
- (2) Die Amtszeit endet am 30.09. eines jeden Jahres bzw. bis zur Neuwahl von Vertreter\*innen längstens jedoch bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

### **§ 4 Durchführung der Wahl**

- (1) <sup>1</sup>Ort und Zeitpunkt der Wahl legt der\*die Kanzler\*in als Wahlleiter\*in in Abstimmung mit dem\*der Vorsitzenden des studentischen Konvents fest. <sup>2</sup>Der\*die Kanzler\*in bestellt eine\*n Protokollführer\*in, der\*die über die Wahl eine Niederschrift führt.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahl findet geheim und in einem Wahlgang statt. <sup>2</sup>Die beiden Personen mit den meisten Stimmen sind die Vertreter\*innen. <sup>3</sup> Die Person, mit der nächsten Stimmenanzahl ist der\*die Ersatzvertreter\*in.
- (3) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können bis zum Zeitpunkt der Wahl, spätestens in der Wahlsitzung, an den\*die Wahlleiter\*in gemacht werden. <sup>2</sup>Im Fall der elektronischen Wahl müssen die Wahlvorschläge bis zu dem von der\*dem Wahlleiter\*in an alle Wahlberechtigten kommunizierten Termin übermittelt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Wahl kann auch elektronisch durchgeführt werden. <sup>2</sup>Hierfür gilt § 14 ff der Wahlsatzung der Hochschule für Fernsehen und Film in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschluss des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film  
in München vom 03. Februar 2023.

München, 27.02.2023



Professorin Bettina Reitz

Präsidentin



Die Wahlsatzung wurde am 27.02.2023 in der Hochschule für Fernsehen und Film  
(Verwaltung, Raum 3.14) niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.02.2023  
bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 27.02.2023